

Montag, den 27.02.2023

Der Gesamtvorstand des TV Nendingen e.V. beantragt, die Hauptversammlung möge die nachfolgend im Wortlaut abgefasste Änderung des § 11 Jahreshauptversammlung (Einberufung und Durchführung) beschließen. Zur besseren Erkennbarkeit sind die Veränderungen **fett herausgestellt**.

§ 11 Jahreshauptversammlung (Einberufung und Durchführung)

1. Die Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung nach § 34 BGB. Sie ist die höchste Entscheidungsstelle für alle Angelegenheiten des TV Nendingen. Sie findet einmal jährlich statt und ist zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung **im amtlichen Mitteilungsblatt des Stadtteils Nendingen („donnerstags“)** **und auf der Homepage des Vereins (www.tvnendingen.de) oder Benachrichtigung** mit Angabe der Tagesordnung vom technischen Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.
2. Der technische Vorsitzende kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird. Für Die Bekanntmachung gilt Absatz 1.
3. Der technische oder kaufmännische Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Anträge des Gesamtvorstandes sind bis zur Hauptversammlung zulässig.
5. Anträge zur Hauptversammlung sind dem technischen oder kaufmännischen Vorsitzenden spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn der technische oder kaufmännische Vorsitzende die Dringlichkeit anerkannt hat.
6. Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzettel vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlvorgang erforderlich, hernach entscheidet das Los. Im übrigen gilt folgende Wahlordnung:
 - a) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, kann offen abgestimmt werden.
 - b) werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält Keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
 - c) Zu Beginn jeder Hauptversammlung wird ein Wahlausschuss gewählt.
 - d) Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Vorsitzender und Beisitzer werden mit je einem Stellvertreter zu Beginn der Hauptversammlung bei der Wahlen fällig sind, bestellt. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen sie diesen Vorschlag an, so scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus und werden durch ihren Stellvertreter ersetzt. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
 - e) Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufes der Hauptversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzung verletzt oder gegen einen Bewerber mit unerlaubten Mitteln (Beleidigung oder Verleumdung) agitiert worden sei. Die

Hauptversammlung entscheidet sofort endgültig über die Einsprüche, nachdem in der Hauptversammlung der Einsprechende seinen Einspruch begründet und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.
--

Der Gesamtvorstand des TV Nendingen e.V. begründet diese Satzungsänderung wie folgt:

Wie die Einladung zur Mitgliederversammlung ausgesprochen werden soll, muss laut § 58 Nr. 4 BGB in der Satzung festgelegt werden.

Infrage kommt dabei die Bekanntgabe per Brief, E-Mail, Rundschreiben, Fax, Vereinszeitung, Homepage, Printmedium. Bei der Angabe des Printmediums muss z.B. der Name der Zeitung erwähnt werden, damit die Vereinsmitglieder wissen, wo sie die Einladung zur Mitgliederversammlung finden können.

Früher war es gang und gäbe, ein Printmedium als einziges Übermittlungsorgan zu wählen. Dies wurde in quasi allen Haushalten gelesen. Inzwischen haben sich die Zeiten geändert: Die Zahl derer, die gedruckte Medien lesen, ist deutlich zurückgegangen. Entsprechend ist die Tageszeitung oder ein Mitteilungsblatt allein meist nicht mehr ausreichend, um alle Mitglieder zu erreichen. Dementsprechend ist es wichtig, welche Kommunikationsarten kombiniert werden können, um alle Mitglieder sicher zu erreichen. Daher erfolgt die Veröffentlichung der Einladung auch auf der offiziellen Homepage des Vereins.

Diese beiden Einladungsformen werden nun in der Vorschrift für die Einladung in der Satzung explizit genannt.

Aus vorstehenden Gründen ist die Satzung entsprechend anzupassen.

Für den Gesamtvorstand:

technischer Vorsitzender

kaufmännische Vorsitzende